

Satzung des akademischen Segelclubs Clausthal

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 03. November 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Akademischer Segelclub Clausthal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Vereinssitz ist in Clausthal-Zellerfeld. Der Verein wurde am 26.1.2011 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports auf See.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i. Die theoretische und praktische Ausbildung zum Erwerb von Sportbootführerschein See, Sportküstenschifferschein, Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein.
 - ii. Die Ausbildung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen.
 - iii. Weitere, mit dem Segelsport im Zusammenhang stehende Fortbildungen und durch die Durchführung von Segeltörns.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss muss von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Die Kassenordnung regelt die zulässige Höhe des Geschäftswerts von Rechtsgeschäften, die der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung rechtsverbindlich abschließen darf.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 5. die Buchführung
 6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (6) Der Vorstand kann um höchstens drei Beisitzer/innen erweitert werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. die Wahl der Kassenprüfer
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 6. die Beschlussfassung über Ordnungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr abgehalten. Eine der ordentlichen Mitgliederversammlungen muss innerhalb des letzten Quartals eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und werden den Mitgliedern direkt anschließend in Textform zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, welche die doppelte Anzahl der Vorstandsmitglieder um mindestens eins übersteigt. Sofern der Verein weniger Mitglieder hat als für die oben beschriebene Form der Beschlussfähigkeit notwendig, dann müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Stimmübertragungen sind möglich. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Ordnungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5

beschlossen und muss von einer zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (5) Über die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll angefertigt werden. Es ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verschickt werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsstander

Auf den Segeltörns des Vereins wird auf allen Schiffen der Vereinsstander an der Steuerbordsaling geführt. Zu Gast in den Gewässern fremder Staaten wird der Stander an der Backbordsaling geführt.

§ 10 Segeltörns

Der Verein zieht grundsätzlich keinen Gewinn aus der Durchführung von Segeltörns. Alles weitere regelt die Segelordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.